Vossische Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Gegründet 1704

Verlag Ullstein. Fernsprech-Zentrale Ullstein: Dönhoff (A 7) 3600—3665, Fernverkehr: Dönhoff 3686—3698. Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 660. Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamtinhalt (außer dem Handelsteil) Dr. Carl Misch, Berlin. Anzeigen-Preise: mm-Zeile 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

10 Pf. [Auswärts 15 Pf.] · Nr 404 — DIENSTAG, 23. AUGUST 1932 — ABEND-AUSGABE

Kampf um das Beuthener Urteil

Aufruf Hitlers gegen die Regierung Papen

Im Mittelpunkt der gesamten politischen Erörterungen steht heute das fünffache Todesurteil des Beuthener Sondergerichts. Nach der bereits mitgeteilten Kundgebung des Braunen Hauses zum Beuthener Todesurteil veröffentlicht heute die nationalsozialistische Presse einen „Aufruf des Führers", der dem Kabinett Papen in den schärfsten Ausdrücken Kampf bis aufs Messer ankündigt. Die „blutige Objektivität" des Herrn von Papen, die aus dem Beuthener Urteil spreche, habe die Haltung der N.S.D.A.P. diesem „nationalen Kabinett" gegenüber endgültig vorgezeichnet. Herr von Papen habe seinen Namen mit dem Blut nationaler Kämpfer in die deutsche Geschichte eingezeichnet: „Die Saat, die daraus aber aufgehen wird, soll", so heißt es weiter „man künftig nicht mehr durch Strafen beschwichtigen können. Der Kampf um das Leben unserer fünf Kameraden setzt nun ein."

Diese Erklärung, deren Wortlaut wir an anderer Stelle wiedergeben, hat die Reichsregierung zu einer sofortigen Gegenäußerung veranlaßt. Die Reichsregierung verschärft gegenüber der offenen Drohung der N.S.D.A.P. mit allem Nachdruck, daß sie fest entschlossen ist, „sich in keiner Weise unter irgendwelchen politischen Druck setzen zu lassen. Sie wird ihre Entscheidungen ausschließlich nach der Lage des Rechts treffen."

Die Entscheidenheit dieser Erklärung des Kabinetts von Papen läßt keinen Zweifel darüber, daß die Reichsregierung sich des Ernstes der Lage voll bewußt ist. In welcher Richtung ihre Entscheidungen gehen werden, ist offen, da eine Aussprache im Reichskabinett noch nicht stattgefunden hat. Unmittelbar zuständig für die weitere Behandlung des Beuthener Urteils ist die kommissarische preußische Regierung. Sie wird jetzt die Entscheidung über die weitere Behandlung des Urteils zu fällen haben.

Amtliche preußische Erklärung

Wie sich das Verfahren dabei vollzieht, darüber äußert sich das Preußische Justizministerium heute in einer amtlichen Erklärung:

„Auf das Verfahren der Sondergerichte finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, soweit nicht in der Verordnung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Vollstreckung von Todesurteilen ist erst zulässig, wenn die Entschließungen der zur Ausübung des Gnadenrechts befugten Personen vorliegen. Da die Sondergerichte Einrichtungen der Landesjustizbehörden sind, ist nicht der Reichspräsident und nicht die Reichsregierung, sondern die preußische Regierung zuständig.

Der Oberstaatsanwalt hat, nachdem er zunächst die Stellung des Generalstaatsanwalts eingeholt hat, die Akten mit seiner Aeußerung dem Beauftragten für Gnadengesuche vorzulegen. Dieser hat in jedem Fall, ohne auf die Einreichung eines Gnadengesuchs zu warten, an den Justizminister direkt zu berichten und hat die gutachtlichen Aeußerungen der Mitglieder des Sondergerichts, der Staatsanwaltschaft, des Gnadenrichters des Landgerichts Beuthen und eines Rechtsanwalts des Beuthener Gerichtsbezirks beizufügen.

Allen Beteiligten ist größte Beschleunigung zur Pflicht gemacht.

Ein Fanal

In der zweiten Morgenstunde des 10. August sind in Potempa vier Nationalsozialisten auf Anstiftung ihres Parteigenossen, des Gastwirts Lachmann, in die Wohnung des kommunistischen Arbeiters Pietzuch eingedrungen, haben den Schlafenden aus dem Bett gezerrt, ihn so schwer mißhandelt, daß nachher 29 Verletzungen festgestellt wurden, und haben ihn dann hinterrücks erschossen. Kurz vorher, um Mitternacht, war die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. August „Gegen den politischen Terror", die am 9. August verkündet wurde, in Kraft getreten, und die Reichsregierung setzte Sondergerichte ein. Die Täter mußten deshalb vor ein Sondergericht in Beuthen gestellt werden, und dieses Gericht konnte, da der Tatbestand einwandfrei geklärt war, nur die Todesstrafe verhängen, die nach § 1 der Verordnung gegen politischen Terror verwirkt hat, wer als Angreifer aus politischen Gründen einen Totschlag begeht.

Das Urteil ist unzweifelhaft zu Recht ergangen. Wird es auch vollstreckt werden? Die Verordnung über die Sondergerichte läßt ein Rechtsmittel nicht zu. Wohl aber (im § 17) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, über die die Strafkammer zu entscheiden hat. „Die Wiederaufnahme zugunsten der Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen . . . Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen."

Der Verteidiger hat einen Antrag auf Wiederaufnahme bereits angekündigt, und es ist nicht anzunehmen, daß über die Vollstreckung des Urteils entschieden werden wird, ehe der Spruch der Strafkammer erfolgt ist. Erst dann wird die kommissarische preußische Regierung, die dafür zuständig ist, zu erwägen haben, ob sie einem Gnadengesuch stattgeben will, für das — wie jetzt schon zu erkennen ist — hauptsächlich das Argument ins Treffen geführt werden soll, die Verurteilten hätten sich im Unkenntnis darüber befunden, daß die Verordnung des Reichspräsidenten bereits erlassen und in Kraft getreten sei. Die gleiche Tat wäre, einige Stunden früher begangen, nach dem Strafgesetzbuch nur mit Zuchthaus zu ahnden gewesen. Das Sondergericht in Beuthen hat nach der ganzen Schwere der Verordnung Recht gesprochen. Ob Gründe vorliegen, bei einigen der Verurteilten Gnade für Recht ergehen zu lassen, wird jetzt zu prüfen sein.

Ein solcher Gnadenakt wird aber der Regierung nicht grade erleichtert dadurch, daß die Nationalsozialisten ihn zu einem Politicum ersten Ranges machen. Schon unmittelbar nach der Urteilsverkündung hat der nationalsozialistische Abgeordnete Heines in Beuthen gedroht: „Das ist das Finale zum Deutschen Aufbruch!" Hitler hat den Verurteilten ein Telegramm geschickt, in dem er sie als „meine Kameraden" anspricht und ihnen versichert, daß er sich „in unbegrenzter Treue mit ihnen verbunden" fühle. Und er hat schließlich einen Aufruf erlassen, in dem er von den Totschlägern von Potempa als „nationalen Kämpfern" spricht.

Als in Ostpreußen die Serie der terroristischen Attentate begann, die der unmittelbare Anlaß zu der Verordnung des Reichspräsidenten waren, und durch die Notverordnung auch erst zum Stillstand gebracht wurden, rückte der nationalsozialistische Gauleiter von diesen feigen Ueberfällen und Mordtaten ab. Jetzt bekennen sich die Nationalsozialisten und ihr oberster Führer zu Lachmann und Genossen, die einen Schlafenden in seinem Haus überfallen und mit ungewöhnlicher Roheit getötet haben, nur weil er politisch im anderen extremen Lager stand.

Hitler proklamiert für seine Partei das Recht, jeden politisch Andersdenkenden für vogelfrei zu erklären, an Leib und Leben zu schädigen. Er handelt damit ganz im Sinne des Grundsatzes, den er bei den Verhandlungen über die Regierungsbildung in seiner Unterredung mit dem Reichskanzler vertreten hat: daß in Deutschland ein Lebensrecht nur habe, wer zur Nationalsozialistischen Partei gehöre, daß alle anderen Bewegungen nicht nur unterdrückt, sondern auch vernichtet werden müssen.

Wenn es nach Hitler ginge, müßte jeder Nationalsozialist über Leib und Leben jedes politisch Andersdenkenden nach seinem Gutdünken verfügen können. Das wäre das Ende jeder staatlichen Gemeinschaft, deren Aufrechterhaltung und Schutz die erste Aufgabe jeder Regierung ist.

Die Nationalsozialisten werden eine andere Sprache führen müssen, wenn ihnen wirklich daran gelegen ist, daß die fünf Todesurteile, die in Beuthen gesprochen worden sind, nicht alle vollstreckt werden. Sie zwingen die Regierung, von ihrem Gnadenrecht nicht Gebrauch zu machen, wenn sie es **darauf anlegen, der Welt zu zeigen, daß die Regierung vor**

Lausanner Anleihe angenommen

Zwei Stimmen Mehrheit aufgebracht — Volksabstimmung abgelehnt

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

WIEN, 23. AUGUST

Nach einer zweistündigen Sitzung, begleitet von Skandalszenen, wie man sie selten in der Geschichte des neuösterreichischen Parlaments erlebt hatte, wurde die Lausanner Vorlage mit den schwer einschränkenden Bedingungen des Landbundes endgültig zum Gesetz erhoben. Das Stimmenverhältnis war 82 : 80 bei 165 Abgeordneten. Die Mehrheit setzte sich zusammen aus Christlichsozialen, Landbündlern und fünf Heimwehrabgeordneten, die Minderheit aus Sozialdemokraten, Großdeutschen und zwei Heimwehrlern.

Präsident Dr. Renner stimmte nicht ab. Nicht erschienen war der aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossene Abgeordnete Zelenka. Ebenso fehlte der Abgeordnete Vinzl, für den die Wahlbehörde den Nachfolger, einen Gegner von Lausanne, nicht zugelassen hatte. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis 82 : 80 wurde ein großdeutscher Antrag abgelehnt, wonach vor der Unterschrift des Bundespräsidenten der Beschluß des Nationalrates noch einer Volksabstimmung zu unterziehen wäre.

Die Debatte wurde eingeleitet durch eine Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Glöckel, die stürmische Wutausbrüche bei den Christlichsozialen hervorrief. Er kritisierte aufs schärfste die unerlaubten Methoden, mit denen sich die Regierung diese winzige Mehrheit verschafft habe. Er warf dem Bundeskanzler Dr. Dollfuß vor, aus Verzweiflung oder kräftischem Leichtsinn diesen Stimmenschacher nach der Mandatsniederlegung Vinzls betrieben zu haben. Es sei unerhört, daß gleich nach dem Tode zweier Abgeordneten sofort deren Nachfolger als gefügige Diener der Regierung einrücken konnten. Als der Bundeskanzler dazwischenrief, er könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß eine hohe Fügung zwei führende Mitglieder des Hauses abberufen habe, erwiderte ihm Glöckel:

„Sie werden doch nicht glauben, daß der liebe Gott Ihnen helfen wollte. Haben Sie gar keine Empfindung für das Unwürdige Ihres Stimmenschachers? Das Ausland müsse von den Druckmitteln peinlich berührt sein, mit denen man den kranken Vinzl zur Zurückziehung seiner Mandatsniederlegung veranlaßte, um einen Staatsvertrag mit ein oder zwei Stimmen durchzudrücken. Es habe noch nie eine Regierung gegeben, die das Ansehen des österreichischen Parlaments so herabgesetzt hätte."

Nach Glöckel bezeichnete der Großdeutsche Dr. Foppa die Art, wie dieser Kampf geführt werde, als europäischen Skandal. Der Vertrag von Lausanne sei dann im Hause mit 81 zu 80 Stimmen angenommen, aber im Bundesrat abgelehnt worden. **„Die zwei größten Staatsmänner dieses Landes mußten sterben, die Hintertreppenpolitik in Form eines Mandatsraubes mußte einziehen, um in diesem Haus die Mehrheit für Lausanne zu gewinnen.** Aber die Regierung wird, sollte sie auch heute die Mehrheit erringen, ihres Sieges nicht froh werden. Noch ist nicht das letzte Wort über Lausanne gesprochen."

Nachdem sich der Sturm der Entrüstung der Christlichsozialen bei diesen Worten gelegt hatte, erklärte der Sprecher, der Abgeordnete Dr. Aigner, er empfinde solche Angriffe eine Stunde vor dem Begräbnis des Altbundeskanzlers Dr. Schober als einen Akt größter Pietätlosigkeit. Die Großdeutschen zeigten Konkurrenzradikalismus, machten ihre „Aufnahmeprüfung bei den Nationalsozialisten".

Aigner plädierte weiter für die Staats-Notwendigkeit von Lausanne. Man solle froh sein, daß es im Hause Patrioten gebe, die diese Dinge ohne die Großdeutschen machten. Die Antwort auf die Frage „Was dann, wenn die Anleihe von Lausanne abgelehnt wird?" sei man der Oeffentlichkeit schuldig geblieben. Als neue Sturmfzenen wegen des Rufes „Volksverrat" entstanden, rief Aigner: **„Es geht nicht an, daß wir von dem Volk Achtung verlangen, wenn wir uns auf ein solches politisches Niveau begeben und uns der Gesinnungslumperei und des Verrats bezichtigen.** Wir werden gewiß dieses Sieges nicht froh werden. Wir betrachten die Erfüllung der staatlichen Notwendigkeiten als Pflicht nicht der Regierung, sondern unseres armen, gequälten Vaterlandes wegen."